

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 685 vom 31. August 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_685

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 685 du 31 août 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 685 del 31 agosto 2020

Regeste

Einspracheentscheid vom 31. August 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 31. August 2020 (AB 222). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf EL ab Februar 2020 und dabei einzig die Frage, ob die Beschwerdegegnerin bei der EL-Berechnung zu Recht ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau von jährlich Fr. 13'200.-- (wovon anrechenbar Fr. 7'110.--; ab Februar 2020) bzw. Fr. 36'000.-- (wovon anrechenbar Fr. 21'470.--; ab Oktober 2020) berücksichtigt hat. Praxisgemäss hat sich die richterliche Beurteilung auf die gerügten Punkte zu beschränken, wogegen nach Lage der Akten kein Anlass besteht, die übrigen unbestrittenen Berechnungspositionen in die Prüfung mit einzubeziehen (BGE 131 V 329 E. 4 S. 330).

E. 1.3

Verfügungen und Einspracheentscheide über Ergänzungsleistungen entfalten in zeitlicher Hinsicht Rechtsbeständigkeit nur für das betreffende Kalenderjahr (BGE 141 V 255 E. 1.3 S. 258; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 6. November 2020, 9C_237/2020, E. 2.1). Die beschwerdeweise gerügte (und Streitgegenstand bildende [vgl. E. 1.2 hiervor]) Berechnungsposition (Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Ehefrau) betrifft somit einzig die Monate Februar bis Dezember 2020, was ein-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021, EL/20/685, Seite 7 nahmeseitig einen Betrag von insgesamt Fr. 10'107.50 ausmacht ([Fr. 7'110.-- / 12 x 8] + [Fr. 21'470.-- / 12 x 3]; AB 213 S. 6, 214 S. 3) und den Anspruch auf EL in diesem Umfang mindert. Damit liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.-- und die Beurteilung der Beschwerde fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Am 1. Januar 2021 sind die Änderung vom 22. März 2019 des Bun-

des Gesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) und die Änderung vom 29. Januar 2020 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht – vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1 S. 370, 140 V 41 E. 6.3.1 S. 44, 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220; SVR 2018 KV Nr. 2 S. 14 E. 2), ist der vorliegende Fall aufgrund der bis zum 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Rechtslage [nachfolgend aArt.] zu beurteilen. 2.2 Gemäss Art. 4 Abs. 1 ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz u.a. Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV beziehen. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (aArt. 9 Abs. 1 ELG). 2.3 Grundsätzlich sind alle wiederkehrenden Leistungen, die nicht unter aArt. 11 Abs. 3 ELG fallen, vollumfänglich als Einnahmen anzurechnen,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021, EL/20/685, Seite 8 gleichgültig, ob es sich um Geld- oder um Naturalleistungen handelt (BGE 139 V 574 E. 3.3.3 S. 578). Als Einnahmen werden u.a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien angerechnet, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.-- und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, Fr. 1'500.-- übersteigen (aArt. 11 Abs. 1 lit. a ELG). Das jährliche Erwerbseinkommen wird ermittelt, indem vom Bruttoerwerbseinkommen die ausgewiesenen Gewinnungskosten sowie die einkommensabhängigen obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden (Art. 10 Abs. 3 lit. c ELG i.V.m. Art. 11a ELV; vgl. auch Ziffer 3280.01 der vom Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] herausgegebenen Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL]; zur Verbindlichkeit von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 145 V 84 E. 6.1.1 S. 87). Als Einkommen anzurechnen sind auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (aArt. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Mit dieser Regelung, welche die Verhinderung von Missbräuchen bezweckt, soll eine einheitliche und gerechte Lösung ermöglicht werden, indem sich die schwierige Prüfung der Frage erübrigt, ob beim Verzicht auf Einkommen oder Vermögen der Gedanke an eine EL tatsächlich eine Rolle gespielt hat oder nicht (BGE 131 V 329 E. 4.4 S. 335, 122 V 394 E. 2 S. 397). 2.4 Unter dem Titel des Verzichtseinkommens (aArt. 11 Abs. 1 lit. g ELG) ist auch ein hypothetisches Einkommen des Ehegatten eines EL-Ansprechers anzurechnen (vgl. Art. 9 Abs. 2 ELG), sofern auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder deren zumutbare Ausdehnung verzichtet wird. Daran ändert eine (Teil-)Invalidität des betroffenen Ehepartners nichts. Ist dieser im rechtlichen Sinne nicht invalid, ist Art. 14a wie Art. 14b ELV weder direkt noch analog anwendbar. Bei der Ermittlung einer allfälligen zumutbaren Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder des Ehemannes ist der konkrete Einzelfall unter Anwendung familienrechtlicher Grundsätze (vgl. Art. 163 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]) zu berücksichtigen. Dementsprechend ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwe-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021, EL/20/685, Seite 9
senheit vom Berufsleben abzustellen (BGE 142 V 12 E. 3.2 S. 14; SVR 2019 EL Nr. 15 S.
38 E. 3.2). Dabei ist dem Ehegatten rechtsprechungs- gemäss sowohl im Falle laufender als
auch erstmals beantragter EL eine realistische Übergangsfrist für die zumutbare Aufnahme
einer Erwerbs- tätigkeit oder die Ausdehnung eines Arbeitspensums einzuräumen. Dies gilt
dort nicht, wo mit Blick auf einen absehbaren künftigen EL-Bezug des einen Ehepartners,
beispielsweise infolge Eintritts in das AHV-Rentenalter und Aufgabe der Erwerbstätigkeit,
dem anderen Ehepartner im Vorfeld genügend Zeit zur Verfügung stand, um sich
erwerblich einzugliedern (BGE 142 V 12; SVR 2019 EL Nr. 15 S. 38 E. 3.2). Bemüht sich
der Ehegatte trotz (teilweiser) Arbeitsfähigkeit nicht oder nur ungenügend um eine Stelle,
verletzt er dadurch die ihm obliegende Scha- denminderungspflicht (SVR 2016 EL Nr. 1 S.
2 E. 3.2.1). Die objektive Beweislast dafür, dass kein Einkommensverzicht im Sinne von
aArt. 11 Abs. 1 lit. g ELG vorliegt, weil die Arbeitskraft auf dem konkre- ten Arbeitsmarkt
nicht verwertbar ist, liegt beim Leistungsansprecher (Ent- scheid des BGer vom 13. Juli
2017, 9C_549/2016, E. 2). Auch ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 14a f. ELV
kann eine (in grundsätzlicher oder masslicher Hinsicht) fehlende Verwertbarkeit der
Restarbeitsfähigkeit nur angenommen werden, wenn sie mit überwiegender
Wahrscheinlichkeit (BGE 138 V 218 E. 6 S. 221) feststeht (Entscheid des BGer vom 2. Juli
2012, 9C_326/2012, E. 2.2). 3. 3.1 In Bezug auf das bei der EL-Berechnung bei den
anrechenbaren Einnahmen berücksichtigte zumutbare Erwerbseinkommen der Ehefrau des
Beschwerdeführers bzw. auf die Frage, ob Gründe vorliegen, welche die Verwertung der
Arbeitskraft ausnahmsweise als unzumutbar erschei- nen lassen, ergibt sich aus den Akten
Folgendes: 3.1.1 Zunächst ist festzustellen, dass bei der Ehefrau des Beschwerde-
führers kein invalidisierender Gesundheitsschaden vorliegt. Dies wird vom Beschwerdeführer denn
auch nicht bestritten, gab er im Fragebogen vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021, EL/20/685, Seite 10
3. Mai 2020 (AB 209 S. 4 ff.) doch an, seine Ehefrau sei nicht in ärztlicher Behandlung (S.
5 Ziff. 7) und fühle sich von ihrem Gesundheitszustand her in der Lage, eine
Erwerbstätigkeit auszuüben (S. 5 Ziff. 8). Im Übrigen war sie denn auch von 2015 bis 2019
tatsächlich erwerbstätig (IK-Auszug der Ehefrau des Beschwerdeführers vom 4. November
2020 [in den Gerichts- akten]). Medizinische Gründe, die gegen die (vollständige)
Verwertbarkeit der Arbeitskraft sprechen, liegen folglich nicht vor. 3.1.2 Entgegen der
Ansicht des Beschwerdeführers (Eingaben des Be- schwerdeführers vom 2. September
2020 S. 1 f. und vom 18. September 2020) sprechen auch keine anderen persönlichen
Gründe gegen die Ver- wertbarkeit der vollständigen Arbeitsfähigkeit seiner Ehefrau.
Sowohl der Umstand, dass sie – laut Angaben des Beschwerdeführers – über keine in der
Schweiz anerkannte Ausbildung und keine besonderen Begabungen und Fertigkeiten
verfügt, als auch die mangelhaften Deutschkenntnisse und das Alter von 43 Jahren (AB 15)
im Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 31. August 2020 (AB 222) stehen der
Anrechnung eines hypotheti- schen Einkommens nicht entgegen. Auf dem konkreten
Arbeitsmarkt wird durchaus eine erhebliche Zahl von Arbeitsstellen angeboten, die einfache
und repetitive Verrichtungen umfassen. Solche Tätigkeiten werden altersu-
nabhängig nachgefragt und erfordern weder Sprachkenntnisse noch ein besonderes Bildungsniveau
(vgl. SVR 2016 IV Nr. 21 S. 63 E. 3.4.2; Ent- scheidung des BGer vom 18. April 2019,
8C_687/2018, E. 5.3, und vom 3. Januar 2018, 8C_434/2017, E. 7.3.2). 3.1.3 Schliesslich
kann auch aus arbeitsmarktlicher Sicht nicht von einer Unverwertbarkeit der
Erwerbsfähigkeit gesprochen werden. Denn der Be- schwerdeführer kann den ihm

obliegenden Nachweis, dass kein Einkommensverzicht vorliegt (vgl. E. 2.4 hiervor) bzw. dass seine Ehefrau trotz (ausreichenden) Arbeitsbemühungen keine Stelle fand, nicht erbringen. Obwohl sie bzw. der Beschwerdeführer auf die Bewerbungspflicht hingewiesen wurden (AB 214 S. 1 f.), sind im hier massgebenden Zeitraum bis zum Erlass des angefochtenen Einspacheentscheids einzig sechs Bewerbungen vom 1. März 2020 (AB 215 S. 5 ff.) aktenkundig. Für die übrigen Monate sind keinerlei Arbeitsbemühungen ausgewiesen. Dadurch wurde die Anzahl der von der Praxis durchschnittlich als genügend erachteten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021, EL/20/685, Seite 11 zehnte bis zwölfte Stellenbewerbungen pro Monat (BGE 141 V 365 E. 4.1 S. 369, 139 V 524 E. 2.1.4 S. 528) respektive die von der Beschwerdeführerin geforderten acht bis zehn Bewerbungen pro Monat (AB 214 S. 2) klar unterschritten. Im Übrigen handelt es sich bei sämtlichen sechs Bewerbungen um Spontanbewerbungen (AB 215 S. 5 ff.) mit stets identischem – qualitativ eher dürftigen – Bewerbungstext. Weil Spontanbewerbungen nicht als ernsthafte Arbeitsbemühungen qualifiziert werden können (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute BGer] vom 18. August 2006, P 2/06, E. 3.2) – worauf der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 27. März 2020 explizit hingewiesen wurde (AB 214 S. 2) –, genügen die getätigten Bewerbungen eindeutig nicht. Auch wenn berücksichtigt wird, dass – wie vom Beschwerdeführer sinngemäss geltend gemacht (Eingaben des Beschwerdeführers vom 2. September 2020 S. 1 und vom 18. September 2020 S. 1) – ab Mitte März 2020 die Arbeitssuche aufgrund der ausserordentlichen Lage in Zusammenhang mit dem Coronavirus deutlich eingeschränkt gewesen sein dürfte, vermag dies das gänzliche Ausbleiben von Arbeitsbemühungen ab diesem Zeitpunkt nicht zu erklären. Dies umso weniger, als der Bundesrat per 6. Juni 2020 weitgehende Lockerungen der Schutzmassnahmen beschloss (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 27. Mai 2020; abrufbar unter www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen des Bundesrats), womit u.a. alle Freizeitbetriebe und touristischen Angebote wieder öffnen konnten. Sodann stellen auch die geltend gemachten mangelnden Deutschkenntnisse (Eingaben des Beschwerdeführers vom 2. September 2020 S. 1 und vom 18. September 2020) keinen Grund dar, sich nicht ernsthaft und intensiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Die Ehefrau hätte – nebst der Hilfe ihres Mannes – entsprechend dem Hinweis im Fragebogen "Zumutbares Erwerbseinkommen für nichtinvalide Ehegatten" (AB 209 S. 7) ohne Weiteres beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) kostenlos Beratung und Vermittlungsdienste in Anspruch nehmen können (Art. 24 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih [Arbeitsvermittlungsgesetz; AVG; SR 823.11] sowie THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 2272 N. 22).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021, EL/20/685, Seite 12 Insgesamt entsprechen die getätigten Arbeitsbemühungen in keiner Weise denjenigen, die eine Person in gleicher Lage, die keine Entschädigung vom Gemeinwesen oder von Sozialversicherungsträgern zu erwarten hätte, vornehmen würde (vgl. BGE 140 V 267 E. 5.2.1 S. 274). 3.2 Nach dem Gesagten ist eine fehlende Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers auf dem konkreten Arbeitsmarkt nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, womit die Anrechnung

eines hypothetischen Einkommens grundsätzlich zu Recht erfolgt ist. 3.3 Sodann ist auf den Zeitpunkt der Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens ab Februar 2020 bzw. die Erhöhung ab Oktober 2020 einzugehen. Diesbezüglich machte bzw. macht der Beschwerdeführer geltend, selbst wenn ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen wäre, dürfte dies nicht bereits per Februar 2020, sondern erst nach einer mindestens sechsmonatigen Übergangsfrist gemäss Art. 25 Abs. 4 ELV erfolgen (AB 215 S. 2; Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. September 2020 S. 2). Dem kann nicht gefolgt werden. Art. 25 Abs. 4 ELV bestimmt, dass die Herabsetzung einer laufenden EL infolge der Anrechnung eines Min- desteinkommens nach den Art. 14a Abs. 2 ELV (Anrechnung des Erwerbs- einkommens bei Teilinvaliden) und Art. 14b ELV (Anrechnung des Er- werbseinkommens bei nichtinvaliden Witwen) erst sechs Monate nach Zu- stellung der entsprechenden Verfügung wirksam wird, was hier nicht ein- schlägig ist. Richtig ist jedoch, dass auch bei der Herabsetzung einer lau- fenden EL aufgrund der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbsein- kommens für den nicht invaliden Ehegatten eine angemessene Frist ein- geräumt werden muss (Rz. 3521.06 WEL). In concreto wurde die laufende EL per Februar 2020 jedoch nicht herabgesetzt, sondern der Ehefrau wur- de ihr bisher erzielt Einkommen (lediglich) unverändert angerechnet (AB 178 S. 2 f., 213 S. 6; vgl. auch 192 S. 6 und S. 8, 198 S. 1). Hierfür muss keine Übergangsfrist angesetzt werden. Einer Übergangsfrist bedurfte es demnach erst mit der Anrechnung des höheren hypothetischen Einkom- mens und der damit einhergehenden Herabsetzung des EL-Anspruchs per 1. Oktober 2020. Diese Frist hielt die Beschwerdegegnerin ein, kündigte sie

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021, EL/20/685, Seite 13 doch mit Verfügung vom 27. März 2020 (AB 214) die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von Fr. 36'000.-- per Oktober 2020 an. 3.4 Schliesslich ist auf die Höhe der per 1. Februar und 1. Oktober 2020 angerechneten hypothetischen Einkommen einzugehen. Was die Anrech- nung eines hypothetischen Einkommens von Fr. 13'200.-- bzw. effektiv von Fr. 7'110.-- pro Jahr ab Februar 2020 betrifft (vgl. zur sog. privilegierten Anrechnung E. 2.3 hiervor), entspricht dies dem zuvor effektiv erzielten Er- werbseinkommen (E. 3.3 hiervor). Dieses Einkommen ist in masslicher Hinsicht als sehr tief zu bezeichnen bzw. fiel jedenfalls nicht zu Ungunsten des Beschwerdeführers aus. Ob, wie die Beschwerdegegnerin mit Be- schwerdeantwort (S. 8 Ziff. 2.4) geltend macht, die Anrechnung dieses hy- pothetischen Erwerbseinkommens sogar zu Gunsten des Beschwerdefüh- rers ist, weil die Ehefrau grundsätzlich Anspruch auf Taggeld der Arbeitslo- senversicherung gehabt hätte (indes auf die Geltendmachung des An- spruchs verzichtete) und der Taggeldanspruch, der vollumfänglich als Ein- kommen zu berücksichtigen wäre (Entscheid des BGer vom 20. Juli 2012, 9C_390/2012; Rz. 3456.01 WEL), sogar höher als das effektiv angerechne- te hypothetische Einkommen ausgefallen wäre (vgl. Art. 22 des Bundesge- setzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]), erscheint mit Blick auf die Rechtsprechung zum Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bei im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten von arbeitgeberähnlichen Personen (BGE 142 V 263) fraglich. Diese Frage kann indes offen bleiben, da so oder anders auf eine Androhung einer Schlechterstellung (reformatio in peius; vgl. Art. 61 lit. d ATSG) zu verzichten wäre. Zum einen ist zu berück- sichtigen, dass die Beschwerdegegnerin in Kenntnis einer allfälligen Schlechterstellungsmöglichkeit auf einen entsprechenden Antrag verzichte- te. Zum anderen träfe die Schlechterstellung einen relativ kurzen Zeitraum (Februar bis September 2020) und die desolote finanzielle Situation

des Beschwerdeführers ist aktenkundig (insbesondere erfolgte offenbar eine Exmission: vgl. AB 189 S. 1 und S. 3). Aus diesen Gründen überwiegt vorliegend das subjektive Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Beibehaltung des Verfügten gegenüber der Durchsetzung des objektiven Rechts (vgl. zur Befugnis des kantonalen Gerichts zur diesbezüglichen Interessenabwägung: BGE 144 V 153 E. 4.2.4 S. 158). Damit hat es bei

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021, EL/20/685, Seite 14 der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von Fr. 13'200.-- bzw. effektiv von Fr. 7'110.-- pro Jahr ab Februar 2020 sein Bewenden. Auch die Höhe des ab Oktober 2020 angerechneten hypothetischen Einkommens ist nicht zu beanstanden. Nota bene liegt das von der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Erfüllung der Schadenminderungspflicht als zumutbar erachtete (hypothetische) Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers von Fr. 36'000.-- (AB 214 S. 3) deutlich unter dem statistischen Zentralwert (Median) für – hier zur Diskussion stehende – Hilfsarbeiten für Frauen von Fr. 55'702.80 (Fr. 4'371.-- [vgl. Bundesamt für Statistik {BFS}, Lohnstrukturerhebung {LSE} 2018, Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, Total, Frauen] x 12 [Monate] / 40 x 41.7 [BFS, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Total] / 101.7 x 103.6 [BFS, Tabelle 1.2.15, Nominallohnindex Frauen, 2016-2020, Total, 2018 bzw. 2020]; vgl. auch BVR 2015 S. 484 E. 3.5, wonach der Betrag von Fr. 36'000.-- als wohlwollend zu bezeichnen ist). Mit Blick auf die Höhe des angerechneten hypothetischen Einkommens hat die Beschwerdegegnerin somit auch die sprachlichen Schwierigkeiten und die mangelnde Ausbildung der Ehefrau des Beschwerdeführers gebührend berücksichtigt. 3.5 Die Rüge, die Beschwerdegegnerin habe Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101; Recht auf Hilfe in Notlagen) verletzt (Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. September 2020 S. 2), ist offensichtlich unbegründet. Die Beschwerdegegnerin ist nicht zuständig zur Ausrichtung von Nothilfe und dem Beschwerdeführer ist es unbenommen, sich beim Sozialdienst zu melden. 3.6 Nach dem Ausgeführten berücksichtigte die Beschwerdegegnerin bei der Berechnung der EL zu Recht ab Februar 2020 ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau von Fr. 13'200.-- bzw. erhöhte dieses zu Recht per Oktober 2020 auf Fr. 36'000.--. Demnach ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 31. August 2020 (AB 222) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. 3.7 Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das (erneute) Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde – worum es sich bei den Anträgen auf Nachzahlung von EL ab Oktober 2020

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021, EL/20/685, Seite 15 bzw. auf betragsliche Anpassung künftiger EL-Zahlungen (Eingaben vom 26. Oktober, 5. November, 21. Dezember 2020 und 13. Januar 2021) letztlich handelt (vgl. prozessleitende Verfügung vom 15. Februar 2020, fünftes Lemma) – gegenstandslos und ist vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. 4. 4.1 Wer mutwillig prozessiert, im Verfahren Sitte und Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, kann durch die instruierende Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu 1'000.-- Franken, bei Rückfall bis zu 3'000.-- Franken, bestraft werden (Art. 46 VRPG). 4.2 Durch die vom Beschwerdeführer in diversen Eingaben an die Beschwerdegegnerin gewählte Wortwahl (bspw. „Sie müssen entweder DUMM oder ein ARROOGANTES „ARSCHLOCH“ sein“ [elektronische Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Juni 2021], „Sie müssen entweder SEHR DUMM sein oder möglicherweise SENIL, oder gar in einem FRÜH-KINDLICHEN Stadium verblieben zu

sein. Ales nur IDIOTEN und DUMM- KÖPFE“ [elektronische Eingabe des Beschwerdeführers vom 15. Juni 2021], „Es wäre vielleicht besser wenn Sie nochmals eine Prüfung als Ju- rist ablegen würden. Möglicherweise haben Sie die erste Prüfung ergaunert oder Erschwindelt“ [elektronische Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Juni 2021]) wird offensichtlich Sitte und Anstand verletzt. Es steht dem Beschwerdeführer frei, die Verwaltung zu kritisieren, jedoch hat er dies – wie ihm bereits mehrfach dargelegt wurde – in anständiger Art und Weise zu tun. Dem Beschwerdeführer mussten bereits in den Verfahren EL/2020/896, EL/2021/178 und EL/2021/179, sowie im vorliegenden Verfahren (prozessleitende Verfügung vom 15. Februar 2021) wegen Verletzung von Sitte und Anstand Ordnungsbussen auferlegt werden, womit es sich um einen Rückfall i.S.v. Art. 46 VRPG handelt. Dem Beschwerdeführer ist wegen wiederholter Verletzung von Sitte und Anstand eine Ordnungs- busse von Fr. 600.-- aufzuerlegen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021, EL/20/685, Seite 16
5. 5.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. aArt. 61 lit. a ATSG in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung sind keine Verfah- renskosten zu erheben. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer kei- nen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird nicht eingetreten. 3. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 4. Dem Beschwerdeführer wird wegen wiederholter Verletzung von Sitte und Anstand eine Ordnungsbusse von Fr. 600.-- auferlegt. 5. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteien- tschädigung zugesprochen. 6. Zu eröffnen (R): - A. _____ - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Ergänzungsleistungen (samt Eingabe des Beschwerdeführers vom 19. Juni 2021) - Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021, EL/20/685, Seite 17
Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begrün- dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bun- desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ge- führt werden.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Juni 2021, EL/20/685, Seite 6
gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die

Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde (grundsätzlich; vgl. nachstehende Erwägungen) einzutreten. Weil das vorliegende Verfahren grundsätzlich kostenlos ist (aArt. 61 lit. a ATSG in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen und hier anwendbaren Fassung [vgl. Art. 83 ATSG]) und hier keine Ausnahme von diesem Grundsatz vorliegt, fehlte es dem Beschwerdeführer hinsichtlich der mit Eingabe vom 5. November 2020 angeforderten unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne der Befreiung von der Vorschuss- und Kostenpflicht von vornherein an einem schutzwürdigen Interesse, womit auf das entsprechende Gesuch nicht einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.